

## Bericht des Hauptausschusses

über die Regierungsvorlage (9 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, womit Gruppen ehemaliger Nationalsozialisten in Ansehung der Strafe des Vermögensverfalls amnestiert werden (Vermögensverfallsamnestie).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll ein Willensakt, den bereits der Nationalrat der VI. Gesetzgebungsperiode gesetzt hat, endlich der Verwirklichung zugeführt werden. Die vom Nationalrat am 18. Juli 1952 als Bundesverfassungsgesetz beschlossene Vermögensverfallsamnestie konnte wegen Nichtgenehmigung durch den Alliierten Rat, ein vom Nationalrat am 2. Juni 1954 mit der gleichen Zielsetzung beschlossenes einfaches Bundesgesetz betreffend Vermögensrückübertragung wegen Einspruch des Alliierten Rates nicht in Kraft treten.

Der Hauptausschuß, der sich zu Beginn des heurigen Jahres auf Grund einer Regierungsvorlage neuerlich mit der Frage der Vermögensrückübertragung befaßte, kam damals zur Meinung, daß es am zweckmäßigsten sei, die vom Nationalrat im Jahre 1952 beschlossene, jedoch nicht in Kraft getretene Vermögensverfallsamnestie in zeitgemäß veränderter Form der Beschlußfassung zugrunde zu legen. Ein darauf von den zuständigen Zentralstellen ausgearbeiteter neuer Entwurf eines diesbezüglichen Bundesverfassungsgesetzes, der den Mitgliedern des damaligen Hauptausschusses zugeleitet wurde, konnte wegen der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates nicht mehr verabschiedet werden. Nun hat die am 29. Juni 1956 neu ernannte Bundesregierung mit Ministerratsbeschluß vom 3. Juli den letztgenannten Entwurf — mit wenigen Änderungen — als Regierungsvorlage dem Hohen Hause unterbreitet.

Diese Vorlage hat im wesentlichen zum Inhalt, daß bei den sogenannten Formdelikten nach dem Verbotsgesetz sowie bei dem ebenfalls als Formdelikt anzusehenden Tatbestand des § 1 Abs. 6 des Kriegsverbrechergesetzes die Strafe des Vermögensverfalles entfällt, wobei allerdings diese Amnestie auf den Kreis der Personen eingeschränkt wird, die nicht eine höhere

Funktion ausgeübt oder einen höheren Rang bekleidet haben als den eines Kreisleiters oder gleichgestellten politischen Leiters oder eines Standartenführers eines Wehrverbandes oder einer anderen Gliederung. Sollte also wegen eines der genannten Delikte in Zukunft noch ein gerichtliches Urteil erließen, wird die Strafe des Vermögensverfalles nicht mehr verhängt werden können. In jenen Fällen, in denen bereits bisher durch ein gerichtliches Urteil der Verfall des Vermögens ausgesprochen worden ist, wird — da ja inzwischen das Vermögen der Verurteilten auf den Bund übergegangen ist — eine Erstattung des verfallenen Vermögens erfolgen. Hierbei wird es sich zum Unterschied zu dem seinerzeit beschlossenen, aber nicht in Kraft getretenen Vermögensrückübertragungsgesetz nicht um eine Kann-, sondern um eine Muß-Bestimmung handeln.

Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfes kann im übrigen auf den ausführlichen Motivenbericht hiezu verwiesen werden.

Der Hauptausschuß, der den Gesetzentwurf am 12. Juli 1956 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Tschadek, des Bundesministers für Finanzen Dr. Kamitz und des Staatssekretärs im Bundesministerium für Finanzen Dr. Bock in Verhandlung zog, hat zunächst einen neungliedrigen Unterausschuß eingesetzt, in den die Abgeordneten Eibegger, Dipl.-Ing. Pius Fink, Dr. Gorbach, Ferdinanda Flossmann, Holzfeind, Dr. Kranzlmayr, Mark, Dr. Pfeifer und Polcar entsendet wurden. Der Unterausschuß hat noch am selben Tage den Gesetzentwurf durchberaten und über das Ergebnis seiner Beratungen dem Hauptausschuß Bericht erstattet.

Der Hauptausschuß hat nach längerer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Holzfeind, Dr. Pfeifer, Eibegger, Dr. Maleta, Mark und Horn beteiligten, neben zwei kleineren Änderungen entsprechend den Vorschlägen des Unterausschusses dem Gesetzentwurf einen neuen § 8,

dessen Wortlaut im Anschlusse an diesen Bericht wiedergegeben ist, eingefügt. Diese Einfügung erwies sich als zweckmäßig, um in besonderen Härtefällen, für die die Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes einen Rechtsanspruch auf Erstattung verfallenen Vermögens nicht vorsehen, die Rückübertragung zu ermöglichen. Die Aufnahme dieses Paragraphen erfolgte auf Antrag der Abgeordneten Dr. Kranzlmayr, Eibegger und Doktor Pfeifer.

Ebenfalls auf Anregung des Unterausschusses wurde gleichzeitig zu § 6 des Geszentwurfes festgestellt, daß die Bestimmungen der Ziffer 1 genügen, um klarzustellen, daß entzogenes Vermögen auf Grund dieser Bestimmungen nicht erstattet werden kann. Zu Ziffer 2 wurde festgestellt, daß dadurch eine unnötige Belastung der

zur Entscheidung über Rückstellungen berufenen Stellen vermieden wird.

Schließlich hat der Hauptausschuß auf Antrag der Abgeordneten Eibegger und Dipl.-Ing. Pius Fink einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme der Resolution zu empfehlen, welche dem Bericht beige druckt ist.

Der Hauptausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Geszentwurf (9 der Beilagen) mit den eingeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, / 1
2. die beige druckte Entschliebung annehmen. / 2

Wien, am 12. Juli 1956.

Dipl.-Ing. Pius Fink  
Berichtersteller.

Dr. Hurdas  
Obmann.

## Abänderungen

zum Geszentwurf in 9 der Beilagen.

1. Im § 3 Abs. 6 sind die Worte „dieser Amnestie“ durch die Worte „dieses Bundesverfassungsgesetzes“ zu ersetzen.

2. Im § 7 Abs. 1 hat der Einleitungssatz zu lauten:

„Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieses Bundesverfassungsgesetzes finden keine Anwendung ...“

3. Im § 7 Abs. 2 sind die Worte „dieses Bundesgesetzes“ durch die Worte „dieses Bundesverfassungsgesetzes“ zu ersetzen.

4. Nach Artikel II ist ein neuer Artikel III mit folgendem Wortlaut einzuschalten:

„Artikel III.

§ 8. (1) Das Bundesministerium für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministe-

rium für Justiz auf Ansuchen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen verfallenes Vermögen von Personen, die nicht unter die §§ 1 und 2 fallen, unter sinngemäßer Anwendung der §§ 4, 5, 6 und 7 Abs. 2 unentgeltlich rückübertragen.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen hat dem Hauptausschuß des Nationalrates über den Stand der Erledigung der nach Abs. 1 behandelten und zur Behandlung gelangenden Fälle vierteljährlich zu berichten.“

Der bisherige Artikel III wird Artikel IV, der bisherige Artikel IV wird Artikel V.

Der bisherige § 8 wird § 9, der bisherige § 9 wird § 10.

## Entschliebung.

Die Bundesregierung wird ersucht, die Wiedergutmachung an physischen Personen, die Opfer der politischen Verfolgung vor dem 8. Mai 1945

waren, zu überprüfen und dem Nationalrat eine dem Ergebnis entsprechende Gesetzesvorlage zuzuleiten.